

Das Erfreuliche an diesem Ergebnis ist, daß diese dritte Station an dem geraden Weg liegt, an dessen Anfang die Worte „Nie wieder Krieg“ standen.

Die Erfahrungen von zwei Kriegen, die harte Arbeit und die freiwillig übernommenen Entbehrungen, um zu einer Wohnstätte zu gelangen, in der man seine Tage in Ruhe und Frieden verbringen kann und die besinnliche Gartenarbeit, haben Menschen geformt, die wissen, was sie wollen. Sie wissen, daß die geplante Aufrüstung uns nicht davor bewahren kann, zwischen die Mühlsteine zu geraten; sie wollen die Erhaltung des mühsam Erarbeiteten und sie wollen Kindern und Enkelkindern sagen können: Wir haben getan, was wir tun konnten.

Wasserschauordnung

(Polizeiverordnung) Vom 21. September 1948 (GVOBl. S. 109) mit der Änderung vom 21. August 1951 (GVOBl. S. 141).

§ 1

Zweck

(1) Die Wasserschauordnung regelt die Schau und Unterhaltung der Wasserläufe im Gebiet der Hansestadt Hamburg. Die Baubehörde stellt das Verzeichnis dieser Wasserläufe auf und gibt es im Amtlichen Anzeiger bekannt.

(2) Die Wasserschauordnung gilt nicht für die Wasserläufe, für die die Wasser- und Bodenverbände zuständig sind.

§ 4

Aufgaben der Schauämter

Die Schauämter sind dafür verantwortlich, daß die Wasserläufe nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, geschaut werden ob das Wasser durch häusliche, gewerbliche, oder industrielle Abwässer oder sonst unzulässig verunreinigt wird und ob zur ordnungsmäßigen Entwässerung eine Regulierung notwendig ist.

§ 5

Durchführung der Schau

(1) Die Baubehörde und die Schauämter sind befugt, jederzeit die der Schau unterstellten Wasserläufe zu besichtigen und zu befahren sowie die Ufer zu betreten.

(2) Die Schautermine sind durch die Vorsitzenden der Schauämter zwei Wochen vor der Schau im Amtlichen Anzeiger oder ortsüblich bekanntzumachen. Die Baubehörde ist einzuladen.

(3) Über jede Schau ist ein Schauprotokoll aufzunehmen und der Baubehörde vorzulegen. Mängel und besondere Wahrnehmungen sind im Protokoll aufzuzeichnen.

§ 6

Anordnungsbefugnisse

Dem Vorsitzenden des Schauamtes wird hierdurch die Befugnis übertragen, an Stelle der Baubehörde Art, Maß und Zeit der Arbeiten, die zur Beseitigung der bei der Schau festgestellten Mängel erforderlich sind, zu bestimmen. Ihm liegt weiter die Durchführung der getroffenen Maßnahmen und die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln ob.

§ 7

(1) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach § 6 ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde bei der Baubehörde zulässig. Sofern der Beschwerde nicht abgeholfen wird, entscheidet über sie der Beschwerdeausschuß für Wasserschauangelegenheiten.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Senator der Baubehörde oder dem von ihm bestellten Vertreter als

Vorsitzenden sowie aus zehn ehrenamtlichen Beisitzern (Schaurchtern). Als Beisitzer werden aus den Schauamtsbezirken je zwei eingesessene Sachkundige durch den Senator der Baubehörde nach Anhören des zuständigen Schauamts für die Dauer von drei Jahren berufen. Mitglieder des Schauamts dürfen nicht gleichzeitig Beisitzer des Beschwerdeausschusses sein. Die Beisitzer werden durch den Senator der Baubehörde auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(3) Der Beschwerdeausschuß entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Die Baubehörde regelt das Verfahren des Beschwerdeausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 8

Unterhaltungspflichten

(1) Die Unterhaltung der Wasserläufe obliegt dem Eigentümer oder, wenn dieser sich nicht ermitteln läßt, dem Anlieger. Soweit bisher ein anderer als der Eigentümer oder Anlieger zur Unterhaltung verpflichtet war, verbleibt es hierbei.

(2) Die Unterhaltung der Ufer obliegt dem Eigentümer des Ufergrundstücks. Soweit bisher ein anderer dazu verpflichtet war, verbleibt es hierbei.

(3) Art und Maß der Unterhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer werden durch die in der Anlage beigefügte Unterhaltungsordnung geregelt. Die Unterhaltungsordnung bildet einen Bestandteil der Wasserschauordnung und kann durch die Baubehörde ergänzt und geändert werden.

(4) Die Unterhaltungspflichtigen haben zur ordnungsmäßigen Durchführung der Schau Schauwege freizuhalten; verschlossene Tore und Gatter sind für die Schau zu öffnen.

§ 9

Zwangsgeld

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 14 Tagen angedroht.

Unterhaltungsordnung

für die schaupflichtigen Wasserläufe

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht.

Die Unterhaltungspflicht umfaßt die Erhaltung der Vorflut und die Unterhaltung der Ufer des Wasserlaufs. Ist der Wasserlauf nach einem behördlich festgestellten Plan ausgebaut, so erstreckt sich die Unterhaltung auf die Erhaltung des Zustandes, in den der Wasserlauf durch den Ausbau versetzt ist.

§ 2

Ordentliche Räumung des Wasserlaufs.

(1) Zur Sicherung der Vorflut ist der Wasserlauf mindestens einmal jährlich zu räumen. Bei der Räumung müssen alle das normale Wasserlaufbett beengenden Hindernisse, wie Verunkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, widerrechtliche Verdämmungen und solche Bäume, Gesträuche, Wurzeln, Einfriedigungen und andere Gegenstände, die den Wasserabfluß beeinträchtigen können, beseitigt werden.

(2) Während der Räumung hat der Unterhaltungspflichtige am unteren Ende der von ihm zu räumenden Strecke einen Krautfang einzubauen.

(3) Der Aushub ist möglichst gleichmäßig nach beiden Ufern auszuwerfen und mindestens 1 m vom Uferende abzulagern. Die Anlieger haben die Ablagerung des Aushubs zu dulden. Längstens binnen zwei Monaten ist der Aushub zu entfernen oder so einzuebnen, daß sich kein Uferwall bilden und der Aushub nicht wieder eingeschwennt werden kann.

(4) An den Schauterminen müssen die Wasserläufe vollständig rein und alle Hindernisse beseitigt sein.

§ 3

Verschlechterungen der Vorflut.

Die Baubehörde und die Vorsitzenden der Schauämter können bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vorflut außerordentliche Räumungen und außerordentliche Schautermine anordnen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Unterhaltungspflichtige zu außerordentlichen Arbeiten mit kurzer Frist schriftlich oder mündlich herangezogen werden.

§ 4

Wasserstandsmessungen.

Um den gewöhnlichen Wasserstand festzulegen und zu beobachten, ist die Baubehörde befugt, den Wasserlauf einzumessen sowie Pegel und Sohlpfähle setzen zu lassen.

§ 5

Unterhaltung der Ufer.

Der nach § 3 der Wasserschauordnung Unterhaltungspflichtige hat an den Ufergrundstücken und den dahinterliegenden Grundstücken alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um einer Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen. Er ist verpflichtet, die durch die Baubehörde oder die Vorsitzenden der Schauämter angeordneten Arbeiten zur Befestigung der Ufer und der Böschung innerhalb der gestellten Frist auszuführen.

§ 6

Verbote.

¶1) Es ist verboten:

- 1. den Wasserlauf dauernd oder zeitweilig zu verdämmen;
- 2. die Uferländer so nah zu beackern oder zu beweiden, daß Ufer oder Böschungen des Wasserlaufs dadurch beschädigt werden;
- 3. Erde, Sand, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe sowie tote Tiere an dem Wasserlauf so abzulagern, daß sie hineingeschwemmt werden können;
- 4. Wasser für gewerbliche Zwecke zu entnehmen und Abwässer oder andere flüssige Stoffe in den Wasserlauf einzuleiten;
- 5. im Wasserlauf Fischbehälter, Viehtränken und dergleichen anzulegen und Brücken, Stege und andere Anlagen, wie Treppen, Mauern, Einfriedigungen, durch die der freie Abfluß des Wassers gehindert oder eingeschränkt wird, zu errichten sowie offene Gräben einzurohren.

(2) Die Baubehörde kann Ausnahmen genehmigen.

Errichtung von gewerblichen Betrieben in Gebäuden gemeinnütziger Wohnungsunternehmen

Der Verband norddeutscher Wohnunternehmen gibt uns von einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 19. September 1954 wie folgt Kenntnis:

Der Bundesgerichtshof weist in der Begründung darauf hin, daß ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen auf

Grund des § 6 Abs. 1 WGG zum Bauen und zur Betreuung von **Kleinwohnungen** verpflichtet sei. Ihm könne die Eigenschaft als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen aberkannt werden, wenn es zulassen würde, daß die von ihm errichteten und veräußerten Kleinwohnungen ihrem Zweck etwa durch Umwandlung in Läden entfremdet würden. Schon allein daraus ergab sich ein eigenes und unmittelbares Interesse des Wohnungsunternehmens dahin, daß die dem Ersterwerber auferlegten Verpflichtungen auch durch den Zweiterwerber eingehalten würden. Man würde die Sach- und Rechtslage verkennen, wenn man derartige Verpflichtungen als sittenwidrig, mit der Gewerbefreiheit unvereinbar oder als der rechtlichen Grundanschauung der demokratischen Neuordnung widersprechend bezeichnen würde. Die Aufgabe der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sei es nach wie vor, die Wohnungsnot durch Errichtung von Kleinwohnungen zu steuern. Deshalb sei mit Recht dagegen Vorsorge getroffen, daß diese Kleinwohnungen zum Gegenstand der Spekulation gemacht werden könnten. Es liege nicht im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes, Gewerbetreibenden zu einem billigen Geschäftsgrundstück zu verhelfen.

Schließlich weist der Bundesgerichtshof noch ausdrücklich auf die vom Gesamtverband herausgegebenen Musterverträge hin, die gleichfalls derartige Auflagen für die Erwerber eines Einfamilienhauses enthalten. Die Rechtswirksamkeit solcher Vereinbarungen folge schon daraus, daß sie im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes liegen. Eine Klage des Eigentümers eines Einfamilienhauses, der sich verpflichtet hat, kein Ladengeschäft in diesem Einfamilienhaus einzurichten, sei deshalb nicht statthaft, selbst wenn den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen nach § 8 Abs. 1 g WGG DV in bestimmten Fällen die Errichtung und Auflassung von Räumen für Gewerbebetriebe erlaubt sei.

Aus diesem grundlegenden Urteil des Bundesgerichtshofs ergibt sich die rechtliche Zulässigkeit des Verbots der Errichtung, Unterhaltung und Duldung von gewerblichen Anlagen in den Wohnungsbauten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen.

Streupflicht

Bei dem starken Glatteis am 22. und 23. Januar waren — bis auf ganz wenige Ausnahmen — alle Siedler ihrer Streupflicht nachgekommen, so daß man sich ohne Gefahr in unseren Straßen bewegen konnte. Wir hörten anerkennende Worte. Die polizeiliche Amtsmiene ging in strahlender Zufriedenheit unter.

Fruchtfolgefehler vermindern die Ernte

Beim Anbau der verschiedenen Gemüsearten müssen wir eine Fruchtfolge einhalten, um den Nährstoffvorrat im Boden am besten zu nutzen und auch, um einer Anreicherung des Bodens mit Krankheitserregern und sonstigen Schädlingen entgegen zu wirken. Ein planmäßiger Fruchtfolgewechsel trägt wesentlich dazu bei, die Pflanzen gesundzuerhalten und den Ernteertrag zu steigern. Richtige Wahl der Frucht und sachgemäße Fruchtfolge sind die wichtigsten Entscheidungen, die alljährlich in jedem Kleingarten getroffen werden müssen.

Wenn man mit offenen Augen durch die Gartenanlagen geht, kann man oft beobachten, daß Kartoffeln und ande-